

## **SATZUNG**

### **über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Vom 07.02.2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 d SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Altmittweida.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

#### **§ 2**

#### **Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

Das betrifft insbesondere die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen bei der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Versorgung.

### **§ 3** **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Straßengaststätten zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen;
3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und das Aufstellen, Aufhängen oder in sonstiger Weise betriebene Werbeanlagen (z. B. Plakatierung, Werbebanner, Werbeaufsteller)
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern (ohne amtliches Kennzeichen) zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
7. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
8. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
9. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
10. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
11. das Durchführen von Veranstaltungen, wie Zirkusse, Messen, Freiluftkonzerte o.ä.

(2) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.

(3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

(4) Bezogen auf Abs. 1, Nr. 6, speziell die Plakatierung, wird die maximale Stückzahl angebrachter Plakate auf 50 Stück pro Antrag, bezogen auf den zu Grunde liegenden Anlass und Inhalt, begrenzt.

Für die Anbringung der Plakate gelten folgende Festlegungen:

1. Das Anbringen von Werbetafeln (Plakate) ist im sachlichen Geltungsbereich gem. § 1 zulässig.
2. Die Zulässigkeit wird beschränkt auf Betonmasten, Holzmasten, Stahlmasten von älteren Leuchten und verzinkte Lichtmasten, wobei zur Befestigung Kunststoffmaterial bzw. isolierter Draht mit mindestens 2 mm Durchmesser zu verwenden ist.
3. An Masten mit Werbeträgern sind ausschließlich diese zu nutzen.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an Bäumen.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst. geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Auswirkung auf den Verkehr oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 5 Erlaubniserteilung**

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Erlaubnisversagung/Widerruf**

(1) Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Insbesondere ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Mit Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 8**

### **Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht-zuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9 Anliegergebrauch erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

(1) Um Anliegergebrauch handelt es sich, wenn der Anlieger die an sein Grundstück angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für die Zwecke seines Grundstücks benutzt, soweit diese Benutzung nicht den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

1. das Benutzen der angrenzenden Straßenfläche durch den Grundstückseigentümer für Pflege- und Instandhaltungsarbeiten am Grundstück oder Gebäuden,
2. die vorübergehende Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen auf Gehwegen und Parkstreifen für den Tag der regelmäßigen Entleerung und maximal einen Tag vor der Entleerung.

(2) Über den Anliegergebrauch hinaus bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis (Ausnahmen):

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
4. Darbietungen von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen.
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen

Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen.

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der unteren Verkehrsbehörde, bleiben unberührt.

Der Anliegergebrauch und die weiteren erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 10**

### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5 000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen sowie Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, z.B. durch Demontageleistungen der Gemeindeverwaltung bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung, hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung oder wird gemessen am erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

Wird von einer Erlaubnis kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren in entsprechend nichtgebrauchtem Umfang erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nicht-inanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

## **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

## **§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) für Sondernutzungen mit einem Zeitraum mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen auf Dauer: mit Erteilung der Sondernutzung bis zum Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres und für das Folgejahr am 02.01. des Jahres.
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 17 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis für Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit außer Kraft: die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.11.2001, die Erste Änderungssatzung der "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen

für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.01.2002, die Zweite Änderungssatzung zur "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.05.2002 und die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.02.2003.

Altmittweida, den 07.02.2012

Miether  
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida Nr. 2 vom 21.02.2012.

**ANLAGE 1****zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom****Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen:**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Aufstellen von Verkaufswagen, -ständen, Kiosken	m <sup>2</sup>	Tag	0,60
2	Lotterieverkaufsstellen - gewerblich - nicht gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	2,00 frei
3	Warenauslagen mit und ohne Verkaufseinrichtungen	m <sup>2</sup>	Tag Monat	0,25 4,00
4	Warenautomaten	Stück	Tag	0,25
5	Unterhaltungsautomaten (Kinderreitgeräte o.ä.)	Stück	Tag	0,15
6	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribüne u.ä.)	m <sup>2</sup> Stand Fahrzeug	Tag Tag Tag	2,00 10,00 25,00
7	Mast für kommerzielle Werbung	Stück	Tag	0,25
8	Werbeträger ohne baul. Genehmigung - mit flächenhafter Ausdehnung (Plakate o. ähnl. Ankündigungsmittel) bis DIN A3 A2 A1 A0 - Werbeständer	Stück Stück Stück Stück Stück	Tag Tag Tag Tag Tag	0,18 0,20 0,23 0,26 0,25

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro
9	Spruchbänder an städtischen Aufhängeflächen (zzgl. Montage- u. Demontagekosten)	Stück	Tag	0,50
		Stück	einmalig	(gemäß aktueller Kostenkalkulation)
10	Veranstaltungen wie Zirkus, Messen, Konzerte, jedoch keine Märkte	m <sup>2</sup>	Tag	0,10
11	Baustelleneinrichtungen, Baustellenunterkünfte, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräte, Gerüste, Baustoffablagerungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,10
12	Containeraufstellung - Container < 5 m <sup>3</sup> - Container < 7 m <sup>3</sup> - Container > 7 m <sup>3</sup>	Stück	Tag	1,00 1,50 2,50
13	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Woche	0,25
14	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten mit mehr als 5 Meter Breite	Zufahrt	Monat	5,00
15	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen.			
16	Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung			100 % Zuschlag auf die im Verzeichnis angegebene Gebühr